Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer **XII/0342/D**

Eitorf, den 15.01.2007

Amt 20.1 - Kämmerei

Sachbearbeiter/-in: Klaus Strack

_____
Bürgermeister

DRINGLICHKEITSENTSCHEIDUNG
gem. § 60 Abs. 1 Satz 1
- **öffentlich -**

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf	05.03.2007
Hauptausschuss	30.01.2007

Tagesordnungspunkt:

Bildung von Haushaltsausgaberesten 2006

Es wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Eitorf beschließt im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO die im Jahresabschluss 2006 vom Kämmerer gebildeten Haushaltsausgabereste

- im Verwaltungshaushalt in Höhe von 0 Euro
- im Vermögenshaushalt in Höhe von 566.834,75 Euro.

Begründung zur vorstehenden Entscheidung:

Mit dem Haushalt 2004 musste die Gemeinde Eitorf erneut den Gang in ein Haushaltssicherungskonzept antreten. Die Einzelheiten zum Haushaltssicherungskonzept sind im § 75 GO Absatz 4 der Gemeindeordnung geregelt:

„Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt aufzustellen und darin der Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen. Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im vierten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr die Einnahmen die Ausgaben (ohne Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren) decken werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.“

In der Praxis bestehen über den § 75 Abs. 4 GO hinaus weitere Einschränkungen für die betroffenen Kommunen. Sie sind im wesentlichen durch den zwischen Innenministerium NRW und den Bezirksregierungen abgestimmten „Handlungsrahmen zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten“ definiert. Weitere ergänzende Verfügungen der Bezirksregierung Köln sorgten im Laufe der Jahre für ein Prüfraster, an das sich die betroffenen Kommunen zu halten haben.

Eine der Vorgaben betrifft die innerhalb des Jahresabschlusses zu bildenden Haushaltsreste. Die rechtliche Grundlage hierzu findet sich in § 19 der Gemeindehaushaltsverordnung:

§ 19 Absatz 1 GemHVO:
Ausgabeermächtigungen im Vermögenshaushalt bleiben bis zu ihrer Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumassnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

§ 19 Absatz 2 GemHVO:
Ausgabeermächtigungen im Verwaltungshaushalt sind übertragbar; werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

§ 19 Absatz 3 GemHVO:
Sind Einnahmen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ausgabeermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlungen für ihren Zweck verfügbar.

Die Vorschriften zur Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln in das folgende Jahr sind in den vergangenen Jahren gelockert worden. Einst sehr strenge Regeln werden heutzutage großzügiger gehandhabt. In Eitorf konnte damit das frühere Phänomen des „Dezemberfiebers“ weitestgehend eliminiert werden. Das Verfahren zur Bildung der Haushaltsreste erfolgt derart, dass die Fachämter ihre Wünsche über zu bildende Haushaltsreste dem Kämmerer vorlegen und dieser aufgrund der Finanzsituation abzuwägen und zu entscheiden hat, wie viel Mittel „mit ins neue Jahr genommen werden“. Insbesondere bei mehrjährigen Baumassnahmen ist dies in der Regel erforderlich. Im Verwaltungshaushalt dagegen wird dieses Instrumentarium vor allem von den Schulen rege genutzt.

Die Bildung von Haushaltsresten ist in den letzten Jahren stetig gesunken. Insbesondere im Vermögenshaushalt ist die Verwaltung dazu übergegangen, anstatt „Haushaltsreste zu bilden“, die entsprechenden Mittel, soweit erkennbar und notwendig, im kommenden Haushalt neu zu veranschlagen.

Der Handlungsrahmen der Bezirksregierung Köln vom 28.10.1999 bestimmt nun zu den Haushaltsresten unter Ziffer I 9:

„Die Haushaltsresteliste ist dem Rat zur Beratung über die Verwendung vorzulegen. Der entsprechende Ratsbeschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.“

Mit dem Haushalt 2005 konnte die Gemeinde kein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept mehr vorlegen, damit einher geht ein Verbot der Bezirksregierung Köln keine Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt zu bilden. (siehe Vorlage im Rat über die gebildeten Haushaltsausgabereste 2005 am 30.01.2006).

Wie oben dargelegt ist der Rat für den Beschluss über die Bildung der Haushaltsausgabereste zuständig. Die nächste Ratssitzung ist allerdings erst für den 05.03.2007 terminiert. Für die weitere Abwicklung in 2006 begonnener Baumaßnahmen (z.B. Sanierung der Hauptschule) duldet die Angelegenheit keinen Aufschub. Insofern wird vorgeschlagen die Genehmigung über die Bildung der Haushaltsausgabereste 2006 im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO durch den Hauptausschuss zu fassen.
Der Beschluss ist in der Ratssitzung am 05.03.2007 zu genehmigen.

Als Anlage wird die Liste der gebildeten Haushaltsreste im Rahmen des Jahresabschlusses 2006 vorgelegt. Gebildet wurden insgesamt Haushaltsreste

- im Verwaltungshaushalt in Höhe von 0 Euro
- im Vermögenshaushalt in Höhe von 566.834,75 Euro.

Anlage(n)

Liste der gebildeten Haushaltsausgabereste 2006 im Vermögenshaushalt.